

Wahlbekanntmachung

für die Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft

über die Wahl des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern

Am Sonntag, dem **04. September 2016**
finden in Mecklenburg-Vorpommern die Wahlen zum Landtag statt.
Die Wahlen dauern einheitlich von
8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Folgende Wahlbezirke mit den dazugehörigen Wahllokalen werden in den Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft eingerichtet:

- Wahlbezirk 001: Blankenberg
Wahlraum: Gemeindehaus, Dorfstraße 9, Blankenberg
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
- Wahlbezirk 001: Borkow
Wahlraum: Gemeindehaus, Am Bahnhof 1, Borkow
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
- Wahlbezirk 001: Brüel
Wahlraum: Rathaus Brüel, August-Bebel-Straße 1, Brüel
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
- Wahlbezirk 002: Brüel
Wahlraum: Regionale Schule, Vogelstangenberg, Brüel
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
- Wahlbezirk 001: Dabel
Wahlraum: Begegnungstreff, Wilhelm-Pieck-Straße 20, Dabel
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
- Wahlbezirk 001: Hohen Pritz
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Fritz-Reuter-Straße 6, Hohen Pritz
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
- Wahlbezirk 001: Kloster Tempzin
Wahlraum: Gemeindehaus, Brüeler Straße, Langen Jarchow
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
- Wahlbezirk 001: Kobrow
Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus, Lindenallee 43a, Kobrow I
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
- Wahlbezirk 001: Kuhlen-Wendorf
Wahlraum: Gemeindehaus Kuhlen, Dorfstraße 3, Kuhlen
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
- Wahlbezirk 001: Mustin
Wahlraum: Gemeindehaus, Kastanienallee 23a, Mustin
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
- Wahlbezirk 001: Sternberg
Wahlraum: Rathaus Saal links, Am Markt 1, Sternberg
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 002: Sternberg
Wahlraum: Rathaus Saal rechts, Am Markt 1, Sternberg
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 003: Sternberg
Wahlraum: Kindertagesstätte, Finkenkamp 24, Sternberg
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 004: Sternberg
Wahlraum: Gymnasium, Seestraße 1a, Sternberg
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 001: Weitendorf
Wahlraum: Gemeindehaus, Sternberger Straße 4, Weitendorf
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 001: Witzin
Wahlraum: Gemeindezentrum, Gartenstieg, Witzin
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 13. August 2016 übersandt werden, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 04.09.2016 um 16.00 Uhr im Rathaus, Magistratzimmer, Am Markt 1 in 19406 Sternberg zusammen.
3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine **Erststimme** für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine **Zweitstimme** für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sternberg, den 01. August 2016

gez. Rebekka Kinetz
Gemeindewahlleiterin